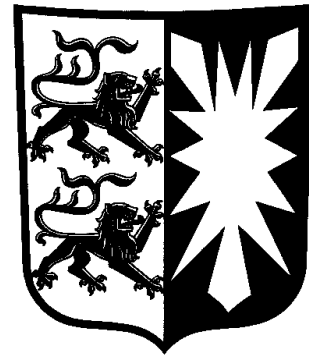


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 193/15

5 Ca 574 c/15 ArbG Kiel



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 22.12.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 16.11.2015 gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 06.11.2015 – 5 Ca 564 c/15 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

Die statthafte sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht zurückgewiesen und der sofortigen Beschwerde dagegen nicht abgeholfen.

Die Klägerin hat es versäumt, bis zum Abschluss der ersten Instanz (Vergleich vom 01.07.2015) einen ordnungsgemäßen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu stellen, denn zu diesem Zeitpunkt lag keine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung gemäß § 117 Abs. 2 ZPO vor. Erst mit deren Eingang liegt ein ordnungsgemäßer PKH-Antrag vor. Nach Abschluss der Instanz kann ein solcher Antrag grundsätzlich nicht mehr gestellt werden. Etwas anderes gilt dann, wenn das Gericht nach Abschluss der Instanz der antragstellenden Partei eine Nachfrist gesetzt hat, die diese wahrt. Das Arbeitsgericht hat im vorliegenden Fall der Klägerin eine solche Frist gesetzt; die Klägerin hat die Frist jedoch ungenutzt verstreichen lassen. Das Arbeitsgericht hat der Klägerin mit Verfügung vom 20.10.2015 aufgegeben, die PKH-Erklärung nebst Belegen bei Gericht einzureichen. Diese Frist hat die Klägerin nicht gewahrt, so dass das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 06.11.2015 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückweisen durfte. Dass die Klägerin die bis zum 02.11.2015 gesetzte Frist wegen ihres Umzugs nicht wahren konnte, ist nicht nachvollziehbar. In der Beschwerde begründet sie nicht, wann sie die Verfügung über ihre Prozessbevollmächtigten erhalten hat. Die Verfügung des Gerichts datiert vom 20.10.2015 und die Klägerin hat, wie aus der Beschwerde ersichtlich, einen Nachsendeauftrag erteilt. Dass ihr die Verfügung erst nach dem 02.11.2015 zugegangen

ist, hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Ohne Rückmeldung der Klägerin hätte es im Übrigen nahe gelegen, dass ihre Prozessbevollmächtigten um Fristverlängerung nachsuchen.